

Gesetz und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

TEIL I

XIII. Band

(Ausgegeben den 30. März 1948)

16. Stück

Inhalt:	Nr. 111	Verordnung über die Abweichungen von dem Gesetz betr. die theologischen Prüfungen	97
	Nr. 112	Anordnung betr. die Wiederaufnahme von aus der Kirche ausgetretenen Personen in Gefangenen- und Internierungslagern	97
	Nr. 113	Bekanntmachung, betreffend polnisches Eherecht	97
	Nr. 114	Verfügung betreffend die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke	97
	Nr. 115	Rundschreiben betreffend vorzeitige Entlassung aus französischer Kriegsgefangenschaft	98
	Nachrichten	98

Nr. 111.

Verordnung über die Abweichungen von dem Gesetz betreffend die theologischen Prüfungen vom 24. Februar 1925.

Oldenburg, den 19. Februar 1948.

Gemäß § 128 der Verfassung ordnet der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses an:

„Der Oberkirchenrat ist ermächtigt, von den Bestimmungen des § 7 des Gesetzes betr. die theologischen Prüfungen vom 24. 2. 25 in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Synodalausschusses dann abzuweichen, wenn Bewerber für das Pfarramt vorhanden sind, die sich im Leben der Kirche bewährt haben, die geistigen und menschlichen Voraussetzungen für eine Zulassung zu theologischen Prüfungen erfüllen, aber aus zeitbedingten außergewöhnlichen Gründen die erforderliche Zahl von Studiensemestern nicht aufweisen können.

Ausnahmen dürfen nur dann gemacht werden, wenn der Stand des theologischen Nachwuchses der Kirche es rechtfertigt und die Aussichten der den regelrechten Studiengang durchlaufenden Anwärter dadurch nicht ungebührlich beeinträchtigt werden.“

Oldenburg, den 19. Februar 1948.

Oberkirchenrat
D. Dr. Stählin

Nr. 112.

Anordnung des Oberkirchenrats betreffend die Wiederaufnahme von aus der Kirche ausgetretenen Personen in Gefangenen- und Internierungslagern.

Oldenburg, den 20. Februar 1948.

Die Frage der Wiederaufnahme von aus der Kirche ausgetretenen Personen, die sich in Gefangenen- oder Internierungslagern befinden, hat in den letzten Monaten zu Erörterungen Anlaß gegeben. Auf unsere Bitte hat die Kanzlei der EKd eine Rundfrage an die Landeskirchen gerichtet. Auf Grund des Ergebnisses dieser Rundfrage besteht keine Veranlassung, unsere Ausführungsanweisung vom 18. 4. 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt Band XIII, Seite 62) abzuändern. Angesichts der bestehenden Verkehrsmöglichkeit mit den Gefangenen und Internierten — mit Ausnahme der in russischen Gefangenen- und Internierungslagern befindlichen Personen — bestehen keine grundsätzlichen Hemmnisse, daß die Lagerpfarrer vor Aufnahme bei der Heimatgemeinde Rückfrage halten und sich deren Zustimmung versichern. Für die britischen Kriegsgefangenenlager ist dieses Verfahren der oldenburgischen Kirche ausdrücklich zugesagt worden. Demgemäß werden die Gemeinden angewiesen, die in Lagern vorgenommenen Wiederaufnahmen nicht ohne weiteres als für die Heimatgemeinde bindend anzusehen, falls vorher keine Befragung der Heimatgemeinde erfolgt ist, sondern auf Grund eigener Prüfung unter Beachtung der Richtlinien vom 30. Juni 1945 die Entscheidung selbst zu treffen.

Oldenburg, den 20. Februar 1948.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers

Nr. 113.

Bekanntmachung an alle Pfarrämter, betreffend polnisches Eherecht.

Oldenburg, den 26. Februar 1948.

Der Oberkirchenrat gibt den nachstehenden Erlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern I/4 Nr. 3923 vom 22. August 1947 hiermit bekannt. Ergänzend wird bemerkt, daß sich der Erlaß nur auf Eheschließungen bezieht, die unter das neue polnische Ehegesetz fallen, das die Eheschließung in bürgerlicher Form vorschreibt. Das genaue Datum und der Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen polnischen Ehegesetzes konnte bisher nicht festgestellt werden.

„Der Niedersächsische Minister des Innern Hannover, den 22. August 1947.
I/4 Nr. 3923

An die Herren Regierungspräsidenten des Landes Niedersachsen, Herren Präsidenten der Niedersächsischen Verwaltungsbezirke in Braunschweig und Oldenburg.

Betr.: Die in den von Polen verwalteten deutschen Ostgebieten nur kirchlich geschlossenen Ehen.

Bezug: RdErl. v. 27. 5. 1947 - I/4 Nr. 2574 -

Nach deutschem und auch nach polnischem Recht wird durch die kirchliche Trauung eine staatsrechtliche Ehe nicht geschlossen. Deshalb ist es erforderlich, daß den in den deutschen Ostgebieten kirchlich vorgenommenen Trauungen eine standesamtliche Eheschließung folgt.

Ich bitte, die Standesbeamten und auch die Meldebehörden anzuweisen, darauf zu achten, daß in allen Fällen, in denen es zu einer standesamtlichen Eheschließung noch nicht gekommen ist, diese nachgeholt wird. Die Betroffenen sind von den Dienststellen erforderlichenfalls auf die privat- und öffentlich-rechtlichen Folgen der Außerachtlassung des gesetzlichen Erfordernisses in geeigneter Weise hinzuweisen.

Im Auftrage: gez. Blankf.“

Oldenburg, den 26. Februar 1948.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers

Nr. 114.

Verfügung, betreffend die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke.

Oldenburg, den 26. Februar 1948.

Angesichts der erhöhten Aufwendungen für die Benutzung privater Kraftwagen für dienstliche Zwecke wird unter Anwendung der staatlichen Sätze folgendes angeordnet:

Für die Benutzung privater Kraftwagen für dienstliche Fahrten, unabhängig von der Stärke des Kraftwagens, wird vom 1. Februar 1948 ab bei Benutzung durch eine Person ein Betrag von 0,18 RM pro Kilometer vergütet. Bei Beförderung weiterer Personen im dienstlichen Interesse wird pro Person ein Betrag von 0,03 RM pro Kilometer vergütet.

Für die Benutzung von Kraftträdern, unabhängig von der Stärke, wird pro Kilometer ein Betrag von 0,10 RM vergütet.

Die Steuern privater Kraftwagen und Kraftträder, die überwiegend im dienstlichen Interesse gebraucht werden, können von der Kirchengemeinde oder der sonst anstellenden kirchlichen Behörde ganz oder zum Teil übernommen werden. Die Entscheidung über die Übernahme der Steuern wird vom Oberkirchenrat getroffen. Bei Anträgen auf Genehmigung der Übernahme sind Unterlagen über die Benutzung des Kraftfahrzeugs insgesamt und für Fahrten im dienstlichen Interesse vorzulegen.

Oldenburg, den 26. Februar 1948.

Oberkirchenrat
Dr. H. Ehlers

Nr. 115.

Rundschreiben an alle Pfarrer und Hilfsprediger betreffend vorzeitige Entlassung aus französischer Kriegsgefangenschaft.

Oldenburg, den 27. Februar 1948.

Von der Kanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland wird mitgeteilt, daß Kriegsgefangene, die der Bekennenden Kirche angehört haben, nur dann vorzeitig entlassen werden können, wenn sie aktiven Widerstand gegen das Nazi-Regime geleistet haben und ihr Leben tatsächlich auf dem Spiel stand durch offiziell nachweisbare hohe Gefängnis- oder Zuchthausstrafen oder KZ.-Haft. Schwierigkeiten, wie sie für Christen damals üblich waren: Verleumdungen, Verspottungen, Vorladungen zur Gestapo, kurzfristige Haft zwecks Vernehmungen usw. können nicht berücksichtigt werden.

Es hat also demnach gar keinen Zweck, irgendwelche Besuche auf vorzeitige Entlassung aus der französischen Kriegsgefangenschaft zu schreiben, wenn nicht die obengenannten Voraussetzungen zutreffen.

Oldenburg, den 27. Februar 1948.

Oberkirchenrat
Dr. Schmidt, Pastor

Nachrichten

Pfarrer Edo Osterloh in Holle, bisher nebenamtliches Mitglied des Oberkirchenrats, ist gemäß § 101, I 3 der Verfassung vom 12. November 1920 zum 1. August 1947 mit Zustimmung des Synodalausschusses zum hauptamtlichen geistlichen Mitglied des Oberkirchenrats gewählt worden.

Gestorben:

Am 9. Dezember 1947 Pfarrer Friedrich Iser in Osterode, früher Pfarrer in Wilhelmshaven-Heppens,

am 20. Januar 1948 Missionar i. R. Christian Sommer, früher Hilfsprediger in Westerstedde.

Eingeführt:

am 11. Januar 1948 die Pfarrer Albert Röbling und Dr. Otto Schlickke in Jever,

am 31. Januar 1948 Pfarrer Helmut Kiausch in Burchave.

Mit ihrem Einverständnis sind in den einseitigen Ruhestand versetzt:

Zum 1. Januar 1948 Pfarrer Heike Frerichs in Apen,

zum 5. Februar 1948 Pfarrer Wilhelm Schulze in Edewecht.

Beauftragt:

Zum 1. Dezember 1947 Pfarrer Theophil Hoffmann in Sandkrug mit der kirchlichen Versorgung der Kirchengemeinde Apen,

zum 15. Januar 1948 Pfarrer Alfred Dreilich aus Scheidelwitz, Krs. Briesg, Bez. Breslau, geb. am 13. 7. 1912, ordiniert am 2. 12. 1938, mit der kirchlichen Versorgung des Gemeindeteils Ofenerdief in der Kirchengemeinde Ohmstedde,

zum 1. Februar 1948 Pfarrer Alfred Wilke in Seefeld mit der kirchlichen Versorgung der Kirchengemeinde Edewecht,

zum 1. März 1948 Pfarrer Eugen Bauer in Abbehausen mit der Verwaltung der Tochtergemeinden Lindern und Lastrup,

zum 3. März 1948 Pfarrer Werner Schemann, geb. am 12. 2. 1908 in Essen/Ruhr, ordiniert im August 1937, mit der Verwaltung der Tochtergemeinde Bakum.

zum 1. April 1948

Pfarrer Werner Korth in Rastede mit der Vertretung des

Pfarrers Daugs in Fedderwardergroden-Doslapp während der Dauer seiner Verwendung als Lagerpfarrer in England,

Pfarrer Joh. Schönrock aus Schwerin, geb. am 2. 6. 1901, ordiniert 6. April 1930, mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle in Rastede mit dem Sitz in Beckhausen,

Pfarrer Hermann Pawelke, geb. am 10. 6. 1910 in Leubusch, Kr. Briesg i. Schles., mit der Verwaltung der Hilfspredigerstelle in der Kirchengemeinde Friesoythe, mit dem Sitz in Sedelsberg,

Aus dem Beschäftigungsdienst ausgeschieden: mit dem 15. Dezember 1947 Pfarrer Otto Range in Wiefels.

Das Examen pro ministerio haben am 26. Februar 1948 bestanden:

Vikar Harm Stöver in Minsin,

Vikar Peter Thorade aus Wardenburg, z. Z. in Nürnberg.

Der Organist Espitalier in Delmenhorst ist an Stelle des in den Ruhestand getretenen Kirchenmusikdirektors Rehfeld zum Mitglied der Prüfungskommission für Organisten berufen.

Die Organistenprüfung haben bestanden:

am 18. Dezember 1947

Inge Behrens in Delmenhorst, Delmengarten 6,

Dorothea Hoffmann in Sandkrug,

Annemarie Rasch geb. Steinecke in Langwarden,

Pfarrer Heinz Reuther in Oldenburg, Göttenstr. 8, I,

Gustav Tooren in Oldenburg, Lothringer Str. 17.

am 16. März 1948

Ilse Middendorf in Oldenburg, Herbartstr. 8.

Betrifft: Gepäck der aus Amerika heimgekehrten Pfarrer und Theologiestudenten.

Reverend T. W. Strieter, der das Hilfswerk der Lutherischen Kirche für die Kriegsgefangenen in Amerika leitet, bittet darum, daß die Pastoren und Theologiestudenten, für die er Gepäckstücke (insbesondere theologische Bücher) an das Internationale Rote Kreuz, Genf, sandte, sich an ihn wenden, sofern sie das Gepäck noch nicht angefordert oder in der Heimat erhalten haben.

Seine Anschrift ist:

Our Savior Lutheran Church (Jeffery Manor)

Chicago 17, Illinois USA, 9918 South Luella Ave.

Für den Bereich des Evangelischen Hilfswerks ist der bisherige Kirchenkreis Wildeshausen ab 16. 1. 1948 in

„SüdoIdenburg“

umbenannt worden.

Das Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I Nr. 100 III g ist zu berichtigen.

Betr.: Evangelische Bibliotheksschule Göttingen.

Im August beginnt die Evangelische Bibliotheksschule einen neuen Ausbildungslehrgang. Er gliedert sich in einen praktischen und einen theoretischen Abschnitt. Für die praktische Ausbildung werden die Anwärter geeigneten Bibliotheken überwiesen. Der theoretische Abschnitt wird an der Göttinger Bibliotheksschule absolviert.

Voraussetzung für die Zulassung ist der Besitz des Reisezeugnisses einer höheren Lehranstalt (Ausnahmen nur in besonderen Fällen). Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. Reisezeugnis einer höheren Lehranstalt,
2. polizeiliches Führungszeugnis,
3. amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
4. ein selbstgefertigter und handgeschriebener Lebenslauf,
5. Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters, falls der Bewerber minderjährig ist,
6. etwaige Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit,
7. Lichtbild aus neuerer Zeit,
8. Erklärung, falls in Betracht kommend, über den Besitz des passiven Wahlrechtes.

Empfehlungsschreiben können beigelegt werden.

Meldungen sind bis spätestens 1. Mai 1948 zu richten an die Geschäftsstelle der Evangelischen Bibliotheksschule (20 b) Göttingen, Jacobikirchhof 1.